

Bundesrat

Drucksache 830/1/97

(Grunddrs. 814/96)

05.11.97

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1

- BHV1-Verordnung -

Punkt 22 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Impfungen gegeneine BHV1-Infektion dürfen

1. bei BHV1 freien Rindern nur mit Impfstoffen durchgeführt werden, zu deren Herstellung Virusstämme verwendet wurden, die eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweisen (negativer gE-Marker) und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern im geimpften Rind führen, oder

Ausgeliefert am 06. NOV. 1997 ...

2. in Beständen, in denen die Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, mit Impfstoffen durchgeführt werden, die keine Deletion aufweisen, oder
3. bei Tieren mit Antikörpern (Reagenten) mit inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, zu deren Herstellung Virusstämme verwendet wurden, die keine Deletion aufweisen."

Begründung:

Um geimpfte von durch ein Feldvirus infizierte Rinder serologisch unterscheiden zu können, ist es notwendig, bei BHV1-freien Zuchttieren nur deletierte Impfstoffe zur vorbeugenden Schutzimpfung zuzulassen. Da Masttiere routinemäßig nicht auf BHV1 untersucht werden, ist es vertretbar, in reinen Mastbeständen weiterhin die bisher verwendeten konventionellen Impfstoffe einzusetzen. Die konventionellen Impfstoffe sollten aus Kostengründen auch weiterhin bei Reagenten, die ja bereits vor der Impfung eine Serokonversion zeigten, eingesetzt werden können.